PLANZEICHNUNG - TEIL A

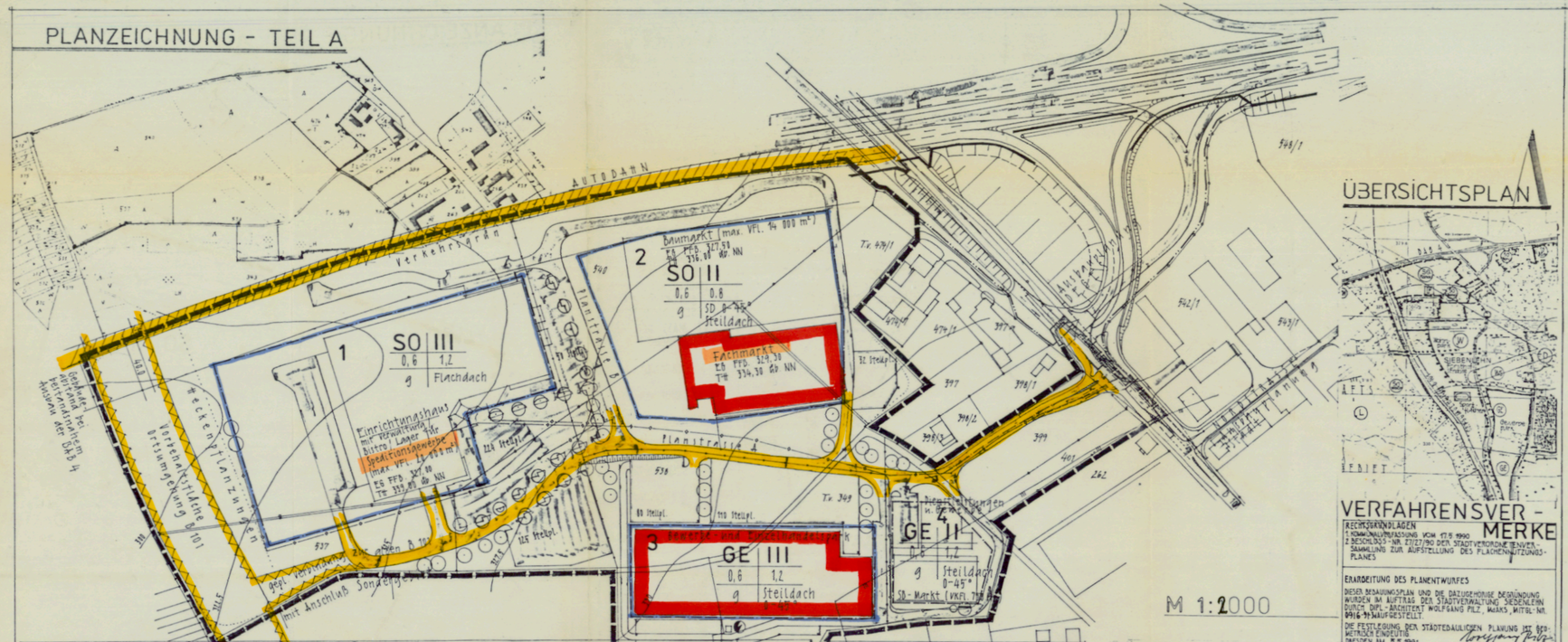

M 1:2000

ÜBERSICHTSPLAN

VERFAHRENSVERMERKE

RECHTSGRUNDLAGEN
1. KOMMUNALVERFASSUNG VOM 17.5.1990
2. BESCHLUSS-NR. 23/27/90 DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG ZUR AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

ERARBEITUNG DES PLANENTWURFES
DIESER BEBAUUNGSPLAN UND DIE DAZUGEHÖRIGE BEGRÜNDUNG WURDEN IM AUFTRAG DER STADTVERWALTUNG SIEBENLEHN DURCH DIPL.-ARCHITEKT WOLFGANG PILZ, MARKS, MITGL.-NR. 9916 99 AUFgestellt.
DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG IST GEMÄß WÖRTLICH EINGETÜTIG
DRESDEN, AM 3.5.1991
Wolfgang Pilz

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 2.9.1991 BESCHLOSSEN.
DER BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIE AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 Abs. 1 BauGB VOM 8.12.86 AM 3.09.91 DURCH AUSHANG BEKANNT GEMACHT WORDEN.
DER BÜRGERMEISTER

BÜRGERBETEILIGUNG
ANHÖRUNG UND ERÖRTERUNG GEM. § 2 BauGB ERFOLGEN AM 18.9.91 IM RAHMEN EINER ÖFFENTLICHEN STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG.

OFFENLEGUNG
DER BEBAUUNGSPLAN EINSCHLIESLICH BEGRÜNDUNG HAT NACH BALLUNG DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG SIEBENLEHN AM 2.9.91 IN DER ZEIT VOM 20.11.91 BIS 20.12.91 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
SIEBENLEHN, AM 19.6.91
DER BÜRGERMEISTER

SATZUNGSBESCHLUSS
DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG SIEBENLEHN HAT GEM. § 10 BauGB DEN BEBAUUNGSPLAN AM 19.12.91 BESCHLOSSEN.
DER BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

GENEHMIGUNG
DIESER PLAN IST GEM. § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB VOM 8.12.86 MIT DER VERFÜGUNG VOM 92 AZ GENEHMIGT WORDEN.
CHEMNITZ, DEN

GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG
DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND NACH § 12 BauGB VOM 8.12.86 IN DER FASSUNG VOM 31.8.90 AM 91 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.
SIEBENLEHN, AM
DER BÜRGERMEISTER

SATZUNGSÄNDERNDER BESCHLUSS (BEITRITTSBESCHLUSS)
DIE AUFLAGEN DES SCHREIBENS DES REGIERUNGSPRÄSIDIUMS CHEMNITZ VOM 06.11.1992, AZ. 31.2/2511.2-1-Z6050-5/92 WURDEN MIT BESCHLUSS-NR. 195/57/92 DER STVV SIEBENLEHN ERFÜLLT.
SIEBENLEHN, AM 27.11.1992
DER BÜRGERMEISTER

ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG
DER BEBAUUNGSPLAN SN 1 VOM 15.05.1991 IST ENTSPRECHEND BESCHLUSS-NR. 137/11/92 VOM 26.03.1992 GEÄNDERT UND ERGÄNZT WORDEN.
SIEBENLEHN, AM 27.03.1992
DER BÜRGERMEISTER

BETEILIGUNG DER BETROFFENEN
DIE BETEILIGTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SOWIE DIE BETEILIGTEN GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 15.05.92 UM ERNEUTE STELLUNGNAHME ZU DEN ÄNDERUNGEN GEBETEN.
SIEBENLEHN, AM 16.05.1992
DER BÜRGERMEISTER

ÄNDERUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS ZU DEN ÄNDERUNGEN
DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT GEM. § 13 BauGB DIE ÄNDERUNGEN AM 17.7.92 BESCHLOSSEN.
SIEBENLEHN, AM 18.07.1992
DER BÜRGERMEISTER

ÄNDERUNGEN VOM OKTOBER 1993
DER BEBAUUNGSPLAN SN 1 VOM NOVEMBER 1992 WURDE ENTSPRECHEND BESCHLUSS-NR. VOM GEÄNDERT.
SIEBENLEHN, AM
DER BÜRGERMEISTER

BETEILIGUNG
DIE BETEILIGTEN GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM UM STELLUNGNAHME ZU DEN ÄNDERUNGEN GEBETEN.
SIEBENLEHN, AM
DER BÜRGERMEISTER

ABWÄGUNGSBESCHLUSS
DIE STVV HAT GEM. § 13 BauGB DIE ÄNDERUNGEN AM BESCHLOSSEN.
SIEBENLEHN, AM
DER BÜRGERMEISTER

LAGEPLAN 1:5000

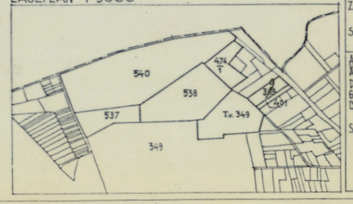

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB NACH DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.90

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
§ 9 Abs. 1 BauNVO

- W — REINE WOHNGEBIETE § 3 BauNVO
- GE — GEMISCHTGEBIETE § 6 BauNVO
- SO — SONDERGEBIETE § 10 BauNVO
- MI — MISCHGEBIETE § 6 BauNVO
- GI — INDUSTRIEGEBIETE § 9 BauNVO
- MD — DORFGEBIETE § 5 BauNVO
- WS — BESONDERES WOHNGEBIETE § 4a BauNVO

BESTANDSDARSTELLUNG
- GEMEINDEGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- ÖFFNG GEBÄUDE MIT HAUSNUMMER
- BÖSCHUNGEN
- ZAUN

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE VERWALTUNGEN BZW. BETRIEBE WIE ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB
- FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN
- ELEKTRIZITÄT (M) MULTIONNENPLATZ
- GAS
- FERNWÄRME
- WASSER
- ABWASSER
- ABFALL
- ABLAGERUNG

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT ÖFFENTLICHEN DIENSTEN, ANLAGEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 Abs. 6 BauGB
- ÖFFENTLICHE VERWALTUNG
- SCHULE
- KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- GESUNDHEITLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- POST
- SCHUTZBAUWERKE
- FEUERWEHR

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB
- OBERIRDISCH
- UNTERIRDISCH

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

VERKEHRSFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 11, 26 BauGB
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)
- PRIV STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN (PRIVAT)
- FBW GEHWEGE (ÖFFENTLICH)
- FBW GEHWEGE (PRIVAT)
- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (MISCHFLÄCHE)
- P (ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE)
- (FUSSGÄNGERBEREICH)
- STELLPLÄTZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BEGRÜNTEN SIND OBERHALB VON 0,7m ÜBER FAHRBAHN VON SICHTHINDERNISSEN FREIZUHALTEN
- EINFAHRT
- EINFAHRTSBEREICH
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT
- BAHNANLAGEN

GRÜNFLÄCHEN UND WASSERFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 16 BauGB
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- PARKANLAGE
- DAUERKLEINGÄRTEN
- SPORTPLATZ
- SPIELPLATZ
- FREIBAD
- RUEHEHOF
- BOLZPLATZ
- WERKSBRÜGRÜN
- TRANKWASSERSCHUTZZONE 3
- HOCHWASSERRÜCKHALTEBECKEN
- ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET

PLANUNTERLAGEN
DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN BAUGESETZTANFORDERUNGEN VOM 25.5.81 DER PLANZVO V. 30.7.1.10
STAND KATASTERKARTE: MÄRZ 1981

MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZU LANDSCHAFTSSCHUTZ UND LANDSCHAFTSENTWICKLUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
- ABGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
- ABGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN
- ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN
- ABGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN ZUM ANPFLANZEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
- ERHALTUNG VON BÄUMEN
- ERHALTUNG VON STRÄUCHERN
- ABGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS
- (N) NATURSCHUTZGEBIET
- (L) LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- (ND) NATURDENKMAL
- (LB) GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL

ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- (0) GESCHOßFLÄCHENZAHL
- (3,0) BAUMASSENZAHL
- 0,6 GRUNDFLÄCHENZAHL
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- II-V ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS MINDEST- U. HÖCHSTGRENZE
- (II) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- 125 HÖHENLINEN

SONSTIGE PLANZEICHEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG § 1 Abs. 4, 9 Abs. 1 BauNVO
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN GEGEN ÄußERE EINWIRKUNGEN ERF. SIND § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN ODER FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDL. EINWIRKUNGEN § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB
- UMGRENZUNG DER GEBIETE, IN DENEN BESTIMMTE DIE LUFT ERHEBLICH VERUNREINIGENDE STOFFE NICHT VERWENDET WERDEN DÜRFEN § 9 Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 6 BauGB
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE FÜR DEN BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND § 9 Abs. 1 Nr. 10 u. Abs. 6 BauGB
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 21 u. Abs. 6 BauGB
- AUFGEHOBENE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- AUFGEHOBENE STRASSEN- UND BAUFLUCHTLINIE
- AUFHEBUNG VON BEBAUUNGSGRENZEN
- AUFHEBUNG VON BEBAUUNGSBAUGRENZEN
- VORGESCHLAGENE NEUE EIGENTUMSGRENZEN
- VORGESCHLAGENE GEBÄUDEMIESE

NUTZUNGSSCHEMA

BAUART	ZAHL D. VOLLGESCHOSSE
GRUNDZEICHEN	GESCHOßFLÄCHENZAHL
BAUWEISE	DACHFORM

BAUWEISE § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
- o OFFENE BAUWEISE
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- v BESONDERE DER KENNZEICHNENDE BAUWEISE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

TEXTTEIL - TEIL 3

3. FESTSETZUNGEN DER SCHALLEMISSIONSBESCHRÄNKUNGEN

A) UNZULÄSSIG SIND NEUE BETRIEBE UND ANLAGEN, DEREN JE m² GRUNDFLÄCHE OHNE GRÜNFLÄCHE ABGESTRAHLTE SCHALLLEISTUNG TAGS/NACHTS FOLGENDE IMISSIONSWIRKSAMEN FLÄCHENBEZOGENEN SCHALLLEISTUNGSPEGEL ÜBERSCHREITET:
- 60/45 dB(A) AUF DER TEILFLÄCHE SONDERGEBIET 1
- 60/45 dB(A) AUF DER TEILFLÄCHE SONDERGEBIET 2
- 60/45 dB(A) AUF DER TEILFLÄCHE GEWERBEGEBIET 3
- 60/45 dB(A) AUF DER TEILFLÄCHE GEWERBEGEBIET 4

B) UNZULÄSSIG SIND NEUE WOHNUNGEN UND BÜROS.

IN ERGÄNZUNG DER PLANZEICHNUNG WERDEN FOLGENDE FESTSETZUNGEN GETROFFEN:

1. BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

A) PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1.1. DÄULICHE NUTZUNG
DER RÄUMLICHE GELTUNGSBEREICH, DER IN DER PLANZEICHNUNG EINGEGRENZT IST, UMFASST:
- SONDERGEBIETE GEM. § 11 BauNVO
- GEWERBEGEBIETE GEM. § 8 BauNVO

1.2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

SONDERGEBIET 1:	3 VOLLGESCHOSSE, GRZ 0,6, GFZ 1,2
SONDERGEBIET 2:	2 VOLLGESCHOSSE, GRZ 0,6, GFZ 0,8
GEWERBEGEBIET 3:	3 VOLLGESCHOSSE, GRZ 0,8, GFZ 1,2
GEWERBEGEBIET 4:	2 VOLLGESCHOSSE, GRZ 0,6, GFZ 1,2

} ZULÄSSIG SIND SOLCHE BETRIEBE UND ANLAGEN, DIE NACH IHREM STÖRGRAD IM MISCHGEBIET ZULÄSSIG SIND.

1.3. BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 Abs. 3 BauNVO)
DIE SONDERGEBIETE WERDEN IN GESCHLOSSENER BAUWEISE BEBAUT.

1.4. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 2 BauGB, § 23 Abs. 3 BauNVO)
DAS SONDERGEBIET SN 1 WIRD MIT 4 GEBÄUDEN INNERHALB DER IN DER PLANZEICHNUNG FESTGELEGTEN BAUGRENZEN BEBAUT. EIN VORTreten VON GEBÄUDETEILEN BIS ZU 3,0 m ÜBER DIE BAUGRENZE WIRD GESTATTET.

1.5. HÖHENEINORDNUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 2 BauGB)
MASSGEBEND SIND DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN HÖHEN DER OK ERDGESCHOSS, DER MAXIMALEN TRAUF- UND FIRSTHÖHE.

1.6. STELLPLÄTZE (§ 12 Abs. 1 BauNVO)
IM BAUGEBIET SIND ENTSPRECHEND DER BAUORDNUNG UND DEM RICHTZAHLENKATALOG DIE ERFORDERLICHEN STELLPLÄTZE FÜR MUNDEN UND BESUCHER AUSGEWIESEN. DIE AUSFÜHRUNG ERFOLGT OHNE VERSIEGELUNG (Z.B. SCHOTTER, SCHOTTERRASEN, RASENPFLASTER, RASENGITTERSTEINE).

1.7. VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN
ZUR BAB A 4 IST EIN BEBAUUNGSFREIER ABSTAND VON 40,0 m ZUR GEBÄUDEFASSADE EINZUHALTEN. IN DIESEM BEREICH SIND SCHUTZPFLANZUNGEN, AUFSCHÜTTUNGEN UND PKW-STELLPLÄTZE GESTATTET. ZUM LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET ZELLWALD WIRD EIN BEBAUUNGSABSTAND VON 60,0 m GEFORDERT. ZUR SÖDL. FAHRBAHNKANTE DER BAB A 4 IST EIN STREIFEN VON 10,0 m BEBAUUNGS- UND BEGRÜNUNGSFREI ZU HALTEN.

1.8. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
DAS SONDERGEBIET WIRD ÜBER EINE ANBINDUNG AN DIE D 101 ENTSPRECHEND PLANZEICHNUNG ERSCHLOSSEN. DIE PLANSTRASSE A IST Z-SPURIG MIT BEIDSEITIGEM GEHWEG VORGESEHEN. DER KNOTENPUNKTSAUSBAU SONDERGEBIET SN 1 / D 101 / AUTOBAHN A 4 ERFOLGT ENTSPRECHEND DER PLANUNG DER STADTVERWALTUNG.

1.9. ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
ENTSPRECHEND DEN IN DER PLANZEICHNUNG FESTGELEGTEN STANDORTEN IST EINE BEPFLANZUNG MIT BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEHÖLZEN VORGESEHEN. DIE HECKENPFLANZUNG IST 3-REIHIG ANZULEGEN. DIE BÄUME SOLLEN EINEN MINDESTUMFANG VON 10 - 12cm HABEN. EIN GRÜNORDNUNGSPLAN IST VOM BAUHERRN DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE VORZULEGEN. DAS VERKEHRSGRÜN SOLL ALS RASEN AUSGEFÜHRT WERDEN.

B) DAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

2. GEBÄUDEGESTALTUNG

2.1. FASSADENGESTALTUNG
DIE FASSADEN SIND ZUR AUTODAHN UND ZUR B 101 ZU GLIEDERN. DIE AUSSENWÄNDE SIND ALS PUTZ- ODER MONTAGEFASSADEN HERZUSTELLEN.

2.2. FARBE
DIE FASSADEN SIND HELL UND EINHEITLICH ZU HALTEN.
GENEIGTE DÄCHER SIND MIT ROTEM DACHMATERIAL EINZUDECKEN...

2.3. EINFRIEDUNGEN
GEBÄUDE EINFRIEDUNGEN SIND NICHT ZULÄSSIG. ES SIND STRÄUCHER, HECKEN UND BUSCHGRUPPEN VORZUSEHEN.

2.4. BELEUCHTUNG
BELEUCHTUNGS- UND WERBEANLAGEN INNERHALB DES BAUGEBIETES (Z.B. HOFRAUMBELEUCHTUNG, FASSADENBELEUCHTUNG) SIND SO ZU ERRICHTEN, DASS STRASSENVERKEHRSTEILNEHMER AUF DER AUTODAHN A 4 NICHT GEBLENDET WERDEN.

2.5. BRENNSTOFFE (§ 73 Abs. 2 Ziff. 3 LBO)
IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERWENDUNG VON FESTEN BRENNSTOFFEN NICHT ERLAUBT.

2.6. GELÄNDEGESTALTUNG
BEI DEN BAUMASSNAHMEN IST DIE GELÄNDEMODULIERUNG SO VORZUNEHMEN, DAS EIN MENGENAUSGLEICH AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK ERFOLGT.

2.7. BODENDENKMALPFLEGE
SOWEIT BODENFUNDE AUFTRETEN, SIND DIESE DEM LANDESAMT FÜR ARCHÄOLOGIE ANZUZEIGEN.

C) FESTSETZUNGEN ENTSPR. § 8 (4) BUNDESNATURSCHUTZGESETZ
ENTSPRECHEND DEN FESTLEGUNGEN DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE VOM 28.05.92 WERDEN VOM BAUHERRN 100 000,- DM FÜR ERSATZMASSNAHMEN BEREITGESTELLT. DAZU IST EINE VEREINBARUNG STADT SIEBENLEHN - LRA FREIBERG - BAUHERR ABZUSCHLIESSEN.

LANDKREIS FREIBERG
STADT SIEBENLEHN

3-PLAN SONDERGEBIET SN 1
STAND: 15.05.91
ÄNDERUNGEN:
MÄRZ 92
NOVEMBER 92
OKTOBER 93

ARCHITEKT:
DIPL.ARCH.W. PILZ
01069 DRESDEN